



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 30 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Dienstag, 28. Jan. 2014

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 16. Dezember 2013	4
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Vom 16. Dezember 2013	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft Vom 16. Dezember 2013	9
Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 16. Dezember 2013	11
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 16. Dezember 2013	13
Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde Lehramt Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier Vom 16. Dezember 2013	14
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation Vom 16. Dezember 2013	15
Beschaffungsrichtlinien der Universität Trier Vom 18. Dezember 2013	18
Zweite Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) Vom 20. Januar 2014	20
Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier Vom 20. Januar 2014	21
Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 20. Januar 2014	22

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd Geschichte Lehramt
Gymnasium/Realschule Plus
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86
Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes

in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Oktober 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geschichte der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 10. Januar 2010 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2. Modulplan erhält folgende Fassung:
„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel- semes- ter	SWS	LP	Prüfungsvor- aussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1	6	15		Portfolioprfung
Modul 2: Basismodul Alte Geschichte	2./6.	4	10		Hausarbeit (Essay)
Modul 3: Basismodul Mittelalter (6.-15. Jahrhundert)	3./5.	4	10		Hausarbeit (Essay)
Modul 4: Basismodul Geschichtsdidaktik	4	4	10		Klausur (90 Minuten)
Modul: 5: Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	5./3.	4	10		Hausarbeit (Essay)
Modul 6: Basismodul Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)	6./2.	4	10		Hausarbeit (Essay)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind Leistungsnachweise entsprechend dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Lehramt Geschichte zu erbringen. Die Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Essay, Portfolio, Klausur) statt. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modul-

handbuch des Bachelorstudiengangs Lehramt Geschichte.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Geschichte Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsord-

nung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prü-

fung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (StAnz. Nr.7 vom 23. Februar 2009 S. 331f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Trier vom 30. August 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 80)(im folgenden Bachelor-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung
(1) Der zeitliche Gesamtaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 40 SWS, im Nebenfach 24 SWS.
Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.
2. § 5 wird wie folgt geändert: nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:
(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges

wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs III.

3. § 6 wird wie folgt geändert
An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Das Praxismodul fließt nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

5. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang (§ 4 Abs. 2): Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 40 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 28 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: | 12 SWS |

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Basismodul: Demokratie und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland	1	6	10	keine	Klausur
Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	1-2	4	10	Studienleistung im ersten Teil des Moduls (Seminar)	Klausur
Basismodul: Vergleichende Regierungslehre	1-2	4	10	Studienleistung im ersten Teil des Moduls (Seminar Einf. in die Vergleichende Regierungslehre)	Hausarbeit
Basismodul: Politikwissenschaftliche Methoden	2-3	6	10	keine	Klausur
Basismodul: Internationale Beziehungen	3-4	4	10	Studienleistung im ersten Teil des Moduls (Vorlesung)	Hausarbeit
Basismodul: Politische Ökonomie	3-4	4	10	keine	Klausur
Praxismodul	2 oder 3	–	10	keine	unbenoteter Praktikumsbericht (ca. 10 S.), nicht endnotenrelevant
Abschlussmodul	6	–	20	keine	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)

1.2. Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre	4 oder 5	4	10	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	4 oder 5	4	10	Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul: Internationale Beziehungen	5	4	10	Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul: Politische Ökonomie	5	4	10	Basismodul Politische Ökonomie	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Profilbildungsmodul	4 oder 5	4	10	Bestandene Modulprüfung im entsprechenden Basismodul	Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Es müssen drei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus mindestens zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen; Politische Ökonomie) gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Profilbildungsmodul ersetzt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Ja, in der Regel im 2. oder 3. Semester.

Anhang (§ 4 Abs. 2): Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 24 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.3. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Basismodul: Vergleichende Regierungslehre	1-2	4	10	keine	Hausarbeit
Basismodul: Politikwissenschaftliche Grundlagen	1-2	4	10	keine	Klausur
Basismodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	3-4	4	10	keine	Klausur
Basismodul: Internationale Beziehungen	3-4	4	10	keine	Hausarbeit

1.4. Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre	4 oder 5	4	10	Bestandene Modulprüfung im Basismodul Vergleichende Regierungslehre	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	4 oder 5	4	10	Bestandene Modulprüfung im Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aufbaumodul: Internationale Beziehungen	5	4	10	Bestandene Modulprüfung im Basismodul Internationale Beziehungen	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Basismodul: Politische Ökonomie	5-6	4	10	keine	Klausur

Es müssen zwei Aufbaumodule absolviert werden. Diese müssen aus mindestens zwei Gebieten (Vergleichende Regierungslehre; Politische Theorie und Ideengeschichte; Internationale Beziehungen) gewählt werden. Alternativ kann ein Aufbaumodul durch das Basismodul Politische Ökonomie ersetzt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Basismoduls.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Politikwissenschaft.

Artikel 2: Übergangbestimmungen

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Bachelorstudiengang als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser An-

derungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im WS 2017/18 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009, S. 335f.) (im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft,
2. § 4 erhält folgende Fassung:
Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen

Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 20 SWS im Hauptfach und 16 SWS im Nebenfach. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Absatz 2 wird die Zahl 26 durch die Zahl 24 ersetzt.
 - (2) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze eingefügt:
 - (3) Als Erstbetreuer der Masterarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ein promovierter, nicht habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden.
 - (4) Die Masterprüfung wird durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten ergänzt.

Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen

- Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 20 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|--------------------------------|--------|
| Gesamtumfang | 20 SWS |
| • davon Pflichtveranstaltungen | 20 SWS |
| • Wahlpflichtveranstaltungen | 0 SWS |

1.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	1	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	2	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul V	3	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Abschlussmodul	4	0	30	–	Masterarbeit (60-90 S.) (24 LP) und mündliche Prüfung (30 Minuten) (6 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft. Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Hauptfach nicht mehr als drei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengang Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 16 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang 16 SWS
- davon Pflichtveranstaltungen 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Modulplan

1.2. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	2	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	3	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2 oder 3	4	10	–	Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft. Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Nebenfach nicht mehr als zwei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

Artikel 2: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/2014 für den Masterstudiengang Politikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leis-

tungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.

- (3) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SS 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
BEd. Sozialkunde Lehramt
Gymnasium/Realschule Plus der
Allgemeinen Prüfungsordnung für den
lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen

Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S.29), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung des Anhangs Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 30. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S.79) (im folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Das Studium der Sozialkunde setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	2	4	5	Keine	Klausur
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland	1	6	10	Keine	Klausur
Modul 3: Politische Theorie und Ideengeschichte	3 - 4	4	10	Keine	Klausur Studienleistung im Seminar des Moduls
Modul 4: Vergleich politischer Systeme	1 - 2	4	10	Keine	Hausarbeit Studienleistung im Seminar (Einführung in die Vergleichende Regierungslehre)
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde	3 - 4	4	10	Keine	Hausarbeit
Modul 6: Internationale Beziehungen	5 - 6	4	10	Keine	Hausarbeit Studienleistung in der Vorlesung des Moduls
Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft	5 - 6	4	10	Keine	Klausur

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Sozialkunde Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Studiengang BEd Sozialkunde erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.
3. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.
4. Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
MEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für
die Masterstudiengänge für das Lehramt
an Realschulen Plus und für das Lehramt
an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010

(GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Sozialkunde der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011 Nr. 13, S. 32)(im folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 18 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	SWS	Regelsemester	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Politik und Politikvermittlung	6	1	15	Keine	2 Hausarbeiten (Seminar Fachdidaktik: 40%, Seminar BRD: 60%)
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung	4	2	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) - zugleich Staatsexamensprüfung
Modul 11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext	8	3-4	17	keine	Zwei Hausarbeiten (je 50%)

In den Modulen M10 und M11 wählen die Studierenden Seminare mit Übung aus den Modulen „Politische Systeme“, „Politische Ökonomie“, „Politische Theorie“ und „Internationale Beziehungen und Außenpolitik“ aus dem Master Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach). Die im Modul M11 gewählten Veranstaltungen müssen aus zwei verschiedenen Modulen des Masterstudienganges Politikwissenschaft stammen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Sozialkunde Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte und Qualifikationsziele der Module ist verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

schulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde/Lehramt Realschulen Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde/Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd. Sozialkunde/Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13 vom 12. September 2011, S.4 4) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 12 bzw. 10 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 bzw. 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	SWS	Regelsemester	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Politik und Politikvermittlung	6	1	15	Keine	Prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit (50 %) Mündliche Prüfung (30 Min.) (50 %) – zugleich Staatsexamensprüfung
Modul 12: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	6	2	8	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
Fachwissenschaftliche Vertiefung (falls nicht Modul 12 besucht wird)	4	2	8	Keine	Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Sozialkunde Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte und Qualifikationsziele der Module ist verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Studierende, die Sozialkunde in Kombination mit Geographie oder Geschichte studieren, wählen, ob sie das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ in Sozialkunde oder dem anderen Fach absolvieren. Falls das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ nicht im Fach Sozialkunde belegt wird, ist stattdessen das Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ zu belegen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Sozialkunde/Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Re-

alschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Demokratische Politik und
Kommunikation**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation des Fachbereichs III an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

Bachelor Politikwissenschaft
(Haupt- oder Nebenfach)

(2) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können. Bei der Erstellung der Ranglisten für die Zulassung zum Studium werden nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht worden sind.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Das Praktikummodul fließt nicht in die Endnote mit ein.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß §4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für BA-/B.Ed.- und MA-/M.Ed-Studiengänge am Fach Politikwissenschaft zuständig. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs III.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 LP sind im Anhang aufgeführt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation dauern mündliche Prüfungen 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation beträgt die Bearbeitungszeit von Klausuren mindestens eine, höchstens 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-

gang Demokratische Politik und Kommunikation außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der jeweiligen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifika-

tion in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach der Universität Trier betreut werden kann.

(4) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule

Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Modulprüfung (Art und Dauer)
Grundzüge: Politische Partizipation	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Wahlpflichtmodul: Politikwissenschaft	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul Medienwissenschaft	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul: Politische Kommunikation	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul Politische Partizipation	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Praktikumsmodul	3 (3 Monate)		20	Unbenoteter Praktikumsbericht (ca. 10 S.), fließt nicht in die Endnote ein.
Forschungsdesign	3	4	10	Mehrere Essays (60%) und Erstellung eines Forschungsdesigns (40%)
Mastermodul	4		30	Masterarbeit (60-90 S.) (24 LP) und mündliche Prüfung (30 Min.) (6 LP)

Wahlpflichtmodule: Keine

Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundzügmoduls.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „Demokratische Politik und Kommunikation“.

Verpflichtende Praktika: Ja. 3. Semester/3-4 Monate, 20 Leistungspunkte. Dieses Modul fließt nicht in die Endnote mit ein.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine

Beschaffungsrichtlinien der Universität Trier

I. Allgemeines

1. Das Beschaffungswesen an der Universität Trier ist seit ihrer Gründung im Jahre 1970 zentral organisiert. Damit hat die Universität Trier den Forderungen sowohl der Landesregierung als auch des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz von Anfang an Rechnung getragen.
2. Die Beschaffungsrichtlinien sind nicht nur als eine Regelung zur Vermeidung von Missbräuchen zu verstehen. Sie dienen vielmehr einer effektiveren Gestaltung des Beschaffungswesens und sind daher insbesondere auch von den verantwortlichen Bediensteten der Zentralen Beschaffung zu beachten.

II. Organisation des Beschaffungswesens

1. Das Beschaffungswesen wird im Auftrag des Kanzlers von der Universitätsverwaltung zentral für alle Universitätsbereiche abgewickelt. Ausgenommen ist die Beschaffung von Literatur und literaturähnlichen Informationsmitteln, für die die Leitung der Universitätsbibliothek zuständig ist.
2. Zuständige Stelle in der Universitätsverwaltung ist die Abteilung I mit Ihrem Sachgebiet Zentrale Beschaffung und der Vergabestelle.

III. Grundsätze der zentralen Beschaffung

1. Optimale Ausnutzung der Haushaltsmittel.
2. Vermittlung bzw. Aneignung grundsätzlicher Markt- und Warenkenntnisse.
3. Fachkundige Frachtabwicklung.
4. Wirtschaftliche Gestaltung der Liefer-, Kunden-, und Wartungsdienste.
5. Wirtschaftliche Auftragsvergabe insbesondere durch Zusammenfassung gleichartiger Aufträge (Rahmenverträge), intensive Preisverhandlungen, einheitliche Gestaltung des Einkaufs und der Verträge. Lehre und Forschung sowie die anderen Universitätsbereiche sollen dabei von Beschaffungsmaßnahmen entlastet werden.
6. Beachtung der verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen für das Beschaffungswesen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen.

IV. Rechtsgrundlagen

Zur Durchführung der zentralen Beschaffung sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Landeshaushaltsordnung (LHO)

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)

Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Landestariftreugesetz (LTTG)

Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 7. November 2000

(FM – O 1559 A – 411 i.d.F. vom 30. April 2012)

V. Wirkung der zentralen Beschaffung

1. Grundsätzlich sind ausschließlich die Bediensteten der Zentralen Beschaffung und der Vergabestelle befugt, für die Universität Angebote einzuholen, Dienstleistungs- bzw. Lieferaufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen, soweit diese Befugnis nicht vom Kanzler allein wahrgenommen wird.
2. Andere Bedienstete der Universität - ganz gleich in welcher Funktion - sind nicht zum Einholen von Angeboten, zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Unvermeidliche sogenannte „Direktkäufe“ sind nur mit der vorherigen Zustimmung der Zentralen Beschaffung zulässig. Eine Übernahme der Kosten zu Lasten des Universitätshaushalts ist nur insoweit möglich, als ohnehin eine Ausgabe notwendig geworden wäre.

VI. Gegenstand der Zentralen Beschaffung

1. Im Wege der Zentralen Beschaffung werden alle Dienstleistungen, Gegenstände, Geräte und Verbrauchsmaterialien (mit Ausnahme der Literatur) erworben, die die Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung (mit Ausnahme der Literatur), zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie zur Unterhaltung und zum Betrieb ihrer Mobilien und Immobilien benötigt.
2. Anschaffungsgegenstände sind beispielsweise:
 - Möbel, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände
 - wissenschaftliches Gerät
 - Großgeräte
 - Lehr- und Forschungsmittel
 - Maschinen und Werkzeuge für technische Einrichtungen sowie für die Werkstätten
 - Büro- und Verbrauchsmaterialien
3. Dienstleistungen sind beispielsweise:
 - Grafikerleistungen
 - Übersetzungstätigkeiten

- Programmierleistungen
- Reparaturtätigkeiten
- Schulungsleistungen

VII. Durchführung des Beschaffungsverfahrens

1. Beschaffungsanforderung

Für alle notwendigen Beschaffungsfälle ist der Zentralen Beschaffung eine Bedarfsanforderung über HIS-QIS vorzulegen. Dies gilt nicht für Bestellungen im Kaufhaus der Universität. In der Bedarfsanforderung ist der zu beschaffende Gegenstand oder die Dienstleistung ausreichend zu beschreiben und die Notwendigkeit der Anschaffung nach haushaltsrechtlichen Erfordernissen zu begründen. Die bloße Angabe des Verwendungszweckes genügt dabei nicht. Aus der Begründung muss erkennbar sein, dass die Beschaffung unabdingbar notwendig ist. Ersatzbeschaffungen sind als solche zu kennzeichnen. Dabei ist neben dem Grund der Ersatzbeschaffung anzugeben, was mit dem ausgesonderten bzw. auszusondernden Gegenstand geschehen soll. Bei höherwertigen und/oder langlebigen Gegenständen, Geräten und Anlagen, sind die Folgekosten sowie die Kosten für evtl. notwendig werdende bauliche Maßnahmen darzustellen. Soweit die Beschaffungen von Universitätsbereichen beantragt werden, denen durch den Senat Haushaltsmittel zugeteilt sind, haben die Leiter dieser Einrichtungen die Finanzierbarkeit der anfallenden Kosten und der Folgekosten aus den zugeteilten Haushaltsmitteln zu bestätigen. In allen anderen Fällen (auch Drittmittelprojekte) ist die Bedarfsanforderung von den jeweiligen Budgetverantwortlichen zu bestätigen. Die Bedarfsanforderung ist bereits von der anfordernden Stelle mit den den Verbuchungsmerkmalen zu versehen (Kapitel, Titel, Kostenstelle, KLR-Schlüssel). Im Rahmen des Bestellverfahrens sind die Inventarisierungsrichtlinien entsprechend zu beachten.

2. Prüfungsverfahren der Zentralen Beschaffungsstelle

Die Zentrale Beschaffung prüft, ob die Notwendigkeit der Anschaffung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt ist. Bestehen Zweifel, so hat die Zentrale Beschaffung diese mit der anfordernden Stelle zu klären. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Zentrale Beschaffung ihre ablehnende Entscheidung der anfordernden Stelle mit Begründung mitzuteilen.

3. Rahmenverträge

Bei regelmäßiger wiederkehrender Leistung soll auf Einkaufsvorteile durch Bestellung von Jahresmengen (i.d.R. bis zu 4 Jahren) hin-

gewirkt werden. Dabei ist der jeweilige Auftragswert in einer Ausschreibung zusammenzufassen.

Im Rahmen der Optimierung der Beschaffungsprozesse hat das Land Rheinland-Pfalz eine Zentrale Beschaffungsstelle (ZBL) als Dienstleister für Behörden und Einrichtungen des Landes geschaffen. Die Landesdienststellen sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 22.02.2011 zur Teilnahme an den von der ZBL durchgeführten Ausschreibungen verpflichtet.

Rahmenverträge des Landes bestehen z.B. für folgende Leistungen:

- EDV-Geräte
- Büromöbel
- Kopiersysteme

Eine aktuelle Übersicht wird auf den Internetseiten der Beschaffung vorgehalten.

4. Direkteinkäufe/vereinfachtes Bestellverfahren

Für die Durchführung der Beschaffung gilt grundsätzlich das Bestellverfahren über die Bedarfsanforderung. Handkäufe sind nur zulässig, wenn aus zeitlichen Gründen das normale Bestellverfahren nicht mehr eingehalten werden kann. Fahrkosten dürfen dabei nicht entstehen. Für eilige Anschaffungen, für die kein Rahmenvertrag besteht, kann ein vereinfachtes Bestellverfahren angewandt werden. Die Zentrale Beschaffung stellt dabei nach mündlicher Vorklärung einen Bestell- oder Lieferauftrag aus, mit dem die notwendige Sache sofort besorgt werden kann. Der Bestell- oder Lieferauftrag ist von der Zentralen Beschaffungsstelle zu unterzeichnen.

5. Auftragsvergabe

Liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach Auffassung der Zentralen Beschaffung vor, so hat sie die Genehmigung zu erteilen und festzustellen, ob die Leistung über einen Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz beauftragt werden kann. Sollte eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag nicht möglich sein, entscheidet die Zentrale Beschaffung darüber, welches Vergabeverfahren anzuwenden ist, z.B. europaweite Verfahren, öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder durch freihändige Vergabe. Die Vergabe erfolgt mit produktneutralen, funktionalen Leistungsbeschreibungen evtl. Bedenken angehört und überprüft werden, vor allem dann, wenn es sich um spezielle Beschaffungen handelt, deren fachliche Beurteilung der Zentralen Beschaffung abschließend nicht uneingeschränkt möglich ist. Einwände der Besteller, die zu Änderungen in der Auftragsvergabe führen oder nicht berücksichtigt werden, sind aktenkundig zu machen. Die Auftragserteilung und der Lieferant sind der anfordernden Stelle bzw. dem Besteller mitzuteilen.

6. Überprüfung der Lieferung

Für die Annahme aller an die Universität zu liefernden Waren ist die zentrale Warenannahmestelle zuständig. Diese leitet die Waren an die jeweiligen Empfänger im Haus weiter. Die Empfänger haben die Lieferung sofort auf ihre Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Fehler und Mängel sind unverzüglich der Warenannahmestelle anzuzeigen. Bei nicht sofort erkennbaren Transportschäden muss die Sendung nach Öffnung unverändert liegenblei-

ben. Der für die Beschaffung zuständige Sachbearbeiter der Zentralen Beschaffung ist sofort zu benachrichtigen.

Der Empfänger bestätigt die Lieferung auf dem Liefer- bzw. Frachtschein mit Datum und Unterschrift und gibt den Schein unverzüglich an die Zentrale Beschaffung weiter. Die sofortige Weitergabe ist für die Einhaltung von Verhandlungsterminen (z.B. Skontofristen) wichtig. Sofern durch die verspätete Abgabe Zahlungsziele versäumt werden oder Mehrausgaben entstehen, hat die Zentrale Beschaffung die Frage des Schadenersatzes zu prüfen. Liegt einer Lieferung die Rechnung bei, ist diese mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit durch die hierfür zuständige Person unverzüglich der Zentralen Beschaffung zur Anweisung zuzuleiten.

VIII. Privatkäufe

Privatkäufe von Universitätsbediensteten im Namen der Universität sind unzulässig. Die Bediensteten der Zentralen Beschaffung dürfen an Privatkäufen aus ihrer dienstlichen Stelle hinaus nicht mitwirken.

IX. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 18. Dezember 2013

Der Präsident
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel

**Zweite Änderung
der Richtlinie der Universität Trier
zur Stipendienvergabe im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendium)**

Vom 20. Januar 2014

Der Senat der Universität Trier hat am 16. Januar 2014 folgende Änderung der Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) beschlossen. Die Richtlinie der Universität Trier zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4 bis 6 des § 4 erhalten folgende Fassung:

(4) Zusätzlich zum Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
3. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (nur bei Bewerbern die bereits länger als 1 Semester an der Universität Trier eingeschrieben sind),
4. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),

5. Immatrikulationsbescheinigung
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

(5) Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:

1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Trier berechtigt.
2. für bereits immatrikulierte Studierende
 - a) die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt¹,
 - b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
3. Weitere Kriterien für beide Gruppen sind:
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement,
 - c) besondere persönliche oder familiäre Umstände.

(6) Anhand der eingereichten Unterlagen und auf der Grundlage der genannten Kriterien wählt der Stipendenauswahlausschuss die Bewerberinnen und Bewerber aus. Maßstab für die Vergabeentscheidung ist die Erwartung besonders guter Studienleistungen. Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberinnen oder der Bewerber werden aber auch die Auswahlkriterien nach § 2 Abs. 2 StipV berücksichtigt. Um Potenziale auszuschöpfen und die Entscheidung leistungsbeurer junger Menschen für ein Hochschulstudium bzw. ein weiterführendes Masterstudium zu erleichtern, wird im Rahmen der Betrachtung der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StipV insbesondere auch die Bedürftigkeit der Bewerber berücksichtigt.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier; 20. Januar 2014

Der Präsident
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel

¹ Bei Eingabe der Matrikelnummer kann der Notendurchschnitt durch die Universität ermittelt werden. Hierzu ist das Einverständnis des Bewerbers notwendig.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Teilgrundordnung (Wahlordnung)
für die Wahlen der Organe
der Universität Trier**

Vom 20. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 2. Mai 2013 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 3. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Dezember 2013, Az: 977 Tgb.Nr.: 519/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 25. Oktober 2004 (StAnz. S. 1.489) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan, danach die Prodekanin (Studiendekanin) oder der Prodekan (Studiendekan); hat der Fachbereich auch keine amtierenden Prodekaninnen oder keine amtierenden Prodekane, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident.“
2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ist die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan zur Wiederwahl vorgeschlagen oder hat der Fachbereichsrat keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, übernimmt die amtierende Prodekanin oder der am-

tierende Prodekan, danach die Prodekanin (Studiendekanin) oder der Prodekan (Studiendekan), den Vorsitz.“

- b. In Satz 3 werden das Wort „Prodekanin“ durch das Wort „Prodekaninnen“ und die Worte „keinen Prodekan“ durch die Worte „keine Prodekane“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Satz 2“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, 20. Januar 2014

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 20. Januar 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2012 und am 7. November 2013 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 28. Januar 2013 und vom 25. November 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Dezember 2013, Az: 977 Tgb.Nr. 503/13 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 11. März 2009 (StAnz. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe „29 Zusammensetzung“ wird die Zahl „29“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - a) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 72a Verkündungsblatt“.
2. § 1 Abs. 4 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Bei der Benennung von Gremienmitgliedern ist das Prinzip der Geschlechterparität zu berücksichtigen. Dabei sollen das Doppelbenennungs- und das Reißverschlussverfahren angewendet werden.“
3. In § 3 Abs. 1, sechster Spiegelstrich, wird der Klammerzusatz „(Geographie/Geowissenschaften)“ durch den Klammerzusatz „(Raum- und Umweltwissenschaften)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Fällen können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht in die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Geschäftsführung Verantwortliche sind aus dem Kreis der der Leitung mit Stimmrecht angehörenden Personen im Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit für ein Jahr zu wählen.“
 - cc) In dem neuen Satz 9 werden die Worte „gemäß § 91 Abs. 1 HochSchG“ gestrichen.
 - dd) Folgender Satz 10 wird angefügt:

„Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben.“
5. § 5 Abs. 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) nach Entpflichtung,
 - b) im Ruhestand,
 - c) nach Renteneintritt,“
6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Professorinnen und Professoren

 - a) nach Entpflichtung,
 - b) im Ruhestand,
 - c) nach Renteneintritt,“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,“
 - c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - d) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf einer Amtszeit von sechs Jahren mit Zustimmung des Fachbereichsrates,“
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Senates“ die Wörter „über die Verteilung der Stellen und“ eingefügt.
 - bb) Der Punkt nach Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG zuzustimmen.“
 - dd) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat Stellung nehmen.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Universität angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Universität oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Beginn der Amtszeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „von grundsätzlicher Bedeutung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 wird nach „§ 47“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Halbsatz „, insbesondere durch die Veröffentlichung des Jahresberichts“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Worte „verteilt die der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen,“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erhält die Präsidentin oder der Präsident durch Beschluss des Senats vorab einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen. Sie

oder er verteilt die verbleibenden Mittel und die der Universität zugewiesenen Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen.“

11. § 21 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.“
12. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Fachbereichsrat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder einen weiteren Prodekan oder eine weitere Prodekanin als Studiendekan oder Studiendekanin wählen.“
13. Die Überschrift des ersten Abschnitts des fünften Teils erhält folgende Fassung:
„Gemeinsame Verfahrensvorschriften für Hochschulrat, Senat und Fachbereichsrat“
14. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Senat tagt“ durch die Worte „Hochschulrat und Senat tagen“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eines Gremiums“ durch die Worte „von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Worte „des Kollegialorgans“ werden durch die Worte „von Senat und Fachbereichsrat“ ersetzt.
bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Soweit ein Gesetz oder diese Grundordnung für Anträge, Beschlüsse und Wahlen eine bestimmte Zahl der Mitglieder eines Kollegialorgans voraussetzen, ist die sich aus Satz 1 ergebende Mitgliederzahl maßgeblich.“
b) Absatz 3 wird gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
17. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Senat“ das Wort „Hochschulrat“ sowie ein Komma eingefügt.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „des Kollegialorgans“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Senats oder des Fachbereichsrates“ jeweils durch das Wort „Kollegialorgans“ ersetzt.
18. § 44 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Senat“ das Wort „Hochschulrat“ sowie ein Komma eingefügt.
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem zweiten Komma die Worte „in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien“ eingefügt.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Bezeichnung „Abs. 2“ die Bezeichnung „Satz 1“ eingefügt.
c) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 wird das Wort „Frauenfragen“ durch das Wort „Gleichstellungsfragen“ ersetzt.
20. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:
„Ombudsfrau oder Ombudsmann zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Der Senat bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“
21. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Hochschulrat informiert den Senat über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und macht auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium dem Senat einen begründeten Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.“
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorgeschlagenen“ die Worte „in einer hochschulöffentlichen Anhörung und“ eingefügt.
c) Absatz 6 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt: „Die Präsidentin oder der Präsident ist abgewählt, wenn dies der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl der Prä-
- sidentin oder des Präsidenten ab, kann der Senat den Beschluss des Hochschulrats mit drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen.“
22. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Präsidentin oder der Präsident kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder der Berufungskommission benennen, die mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen können.“
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und - soweit erforderlich - die Schwerbehindertenvertretung sind einzuladen; sie können an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilnehmen, Anträge stellen und eine Stellungnahme abgeben.“
b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Gutachten auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einholen.“
23. § 60 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ jeweils durch die Bezeichnung „Abs. 1“ ersetzt.
b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bewährung in Forschung und Lehre mit Zustimmung des Fachbereichsrates und des Senates Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrerevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt. § 56 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Senat bestimmt auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs durch Richtlinien fachspezifische Kriterien für die Bewährung in Forschung und Lehre. Die Richtlinien werden im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.
(6) Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung

in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen.“

24. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „das fachlich zuständige Ministerium“ durch die Worte „die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.

25. In § 65 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3“ ersetzt.

26. In § 71 Satz 1 werden die Worte „von zwei Drittel“ gestrichen.

27. In der gesamten Grundordnung wird der Begriff „Frauenbeauftragte“ durch den Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

28. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 20. Januar 2014

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident